



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (+43 1) 531 15-2283  
Fax (+43 1) 531 09-9500  
e-mail: v@bka.gv.at  
DVR: 0000019

GZ BKA-650.613/0007-V/2/2009

An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Niederösterreich  
Landhauspl. 9  
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung  
Poststelle

27. AUG. 2009

*Sondtag Lt. - G-42-2009*  
Beurteiler Stempel  
Beilagen  
*(Lt. - 302/L-14-2009)*

Sachbearbeiter  
PÜRGY

Klappe  
4207

Ihre GZ/vom  
Lt.-G-42-2009 (Lt.-302/L-14-2009)  
2. Juli 2009

**Betrifft:** Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 2. Juli 2009 betreffend ein Landesgesetz betreffend Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 25. August 2009 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Der vorliegende Gesetzesbeschluss sieht vor, dass die Aufsicht über die Bezirksbauernkammern von der Landes-Landeswirtschaftskammer im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der Weisungen der Landesregierung wahrzunehmen ist. Gemäß Art. 120b Abs. 1 zweiter Satz B-VG kommt dem Bund bzw. dem Land gegenüber dem Selbstverwaltungskörper nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung das Aufsichtsrecht zu. Wie bereits im Begutachtungsverfahren angemerkt, handelt

es sich bei diesem Aufsichtsrecht um keine Aufgabe im Sinne des Art. 120b Abs. 2 erster Satz B-VG, die vom Selbstverwaltungskörper im übertragenen Wirkungsbereich wahrgenommen werden kann.

25. August 2009  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. PÜRKY

**Elektronisch gefertigt**